

Satzung

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Perspektiven**“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung ab dem 12.12.2024 in der Verwaltung der „Blickpunkte gGmbH“ und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Auf Wunsch der Stifterin kann die Stiftung jederzeit in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. In diesem Fall gilt sie zugleich als Stifterin auch der rechtsfähigen Stiftung.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung Perspektiven mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- die Förderung von Forschungsvorhaben,
 - die Aus- und Weiterbildung von Ärzten,
 - die Durchführung von Konferenzen, Workshops und Seminaren,
 - die Information und Beratung von Patienten und Angehörigen und die Information der Bevölkerung,
 - die Umsetzung von konkreten Projekten der Integrativen Medizin inkl. der dazu gehörenden Begleitforschung,
 - die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen, deren Satzungszweck die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege ist.

Die Stiftung soll durch Förderung von Projekten Menschen mit Tumorerkrankungen und ihren Angehörigen helfen, Perspektiven für das eigene Leben zu finden. Die Stiftung hat deshalb zwei Schwerpunkte. Sie fördert Projekte zur Verbesserung der Information von und Kommunikation mit den Betroffenen. Sie fördert dabei insbesondere Projekte im Bereich der Integrativen Medizin, die Begleitung von Menschen mit Tumorerkrankungen, die Forschung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesen Gebieten und die Information der Bevölkerung.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Blickpunkte gGmbH als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen nach den Vorgaben der Abgabenordnung.

§ 6 - Kuratorium*

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern. Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifterin, Frau Dr. Jutta Hübner, gehört dem Kuratorium auf unbestimmte Zeit an. Solange Frau Dr. Jutta Hübner dem Kuratorium angehört, hat sie das Recht, die konkrete Anzahl der Kuratoriumsmitglieder festzulegen, die weiteren Kuratoriumsmitglieder zu bestellen und den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.

* Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen, männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechter gemeint.

- (2) Gehört die Stifterin nicht mehr dem Kuratorium an oder will oder kann die Stifterin von ihren Rechten gemäß Absatz 1 keinen Gebrauch machen, benennen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder die weiteren Kuratoriumsmitglieder. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbliebenen Mitgliedern benannt; Wiederbenennung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Das Kuratorium kann für einzelne oder alle Mitglieder einstimmig eine angemessene Tätigkeitsvergütung beschließen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Stifterin ist berechtigt, den Vorsitz auf Lebenszeit zu übernehmen.
- (5) Die Amtszeit der anderen Kuratoriumsmitglieder endet
 - (a) nach Ablauf von drei Jahren,
 - (b) mit Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - (c) bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit,
 - (d) durch Tod,
 - (e) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 7 - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Blickpunkte gGmbH ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.

- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung Blickpunkte gGmbH.

§ 8 - Treuhandverwaltung

- (1) Die Blickpunkte gGmbH verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Blickpunkte gGmbH legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe zu kommen.

§ 10 - Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung, für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege .

§ 12 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.